

# Beschluss Nr. 033/2021

---

## Betreff:

**Antrag des Wallonischen Parlaments im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen von beratenden Kommissionen Auslosungen von Bürgern vornehmen zu können, auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und Mitteilung dieser Daten zu erhalten**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments vom 20. Juli 2010;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

**Beschließt am 17.06.2021**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom Wallonischen Parlament, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Einrichtung von beratenden Kommissionen eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Der Antrag ist keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung, sondern ein neuer Antrag.

Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf Informationen zuzugreifen, die in:

- Artikel 3 Absatz 1
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 2 (Geburtsdatum),
  - o Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
  - o Nr. 5 (Hauptwohntort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- Artikel 1 Nr. 26 (Angabe der Tatsache, dass eine Person nicht Wähler ist und gegebenenfalls bis zu welchem Datum)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller reicht seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ein; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Das Wallonische Parlament ist in der Tat eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 1. Die den Regionen und Gemeinschaften übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage in der belgischen Verfassung und im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Beratende Kommissionen sind insbesondere in Artikel 130*bis* der Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments vorgesehen. Die Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments wurde auf der Grundlage von Artikel 44 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlassen.

Jedoch ist in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 bestimmt, dass der Antragsteller aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ermächtigt sein muss. Zudem ist in Artikel 22 der belgischen Verfassung vorgesehen, dass jeder ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben hat, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind, und dass das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel den Schutz dieses Rechtes gewährleistet.

Im vorliegenden Fall kann die Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments, die im formellen Sinne kein Gesetz ist, nicht als Rechtsgrundlage betrachtet werden, um Daten des Nationalregisters mitgeteilt zu bekommen. Artikel 44 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980, auf dem die Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments beruht, kann auch nicht als Rechtsgrundlage angenommen werden. In diesem Artikel ist insbesondere bestimmt, dass jedes Parlament seine Geschäftsordnung festlegt und darin vorsieht, dass das Präsidium des Parlaments und die Kommissionen nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen zusammengesetzt werden. Folglich ist in Artikel 44 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 nichts in Bezug auf beratende Kommissionen oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten angegeben. Daher kann die Geschäftsordnung des Wallonischen Parlaments nicht als Übertragungsakt aufgrund von Artikel 44 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 betrachtet werden, um personenbezogene Daten im Rahmen von beratenden Kommissionen zu verarbeiten.

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen nicht als erfüllt angesehen werden. Deshalb werden die anderen Aspekte des Antrags nicht geprüft.

### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**Weist den Antrag angesichts des Nichtvorhandenseins einer Rechtsgrundlage vollständig ab.**

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung